

---

<b>Bereich</b>	Weisungen	<b>Autor</b>	T. Güttinger, M. Keller	<b>Edition</b>	0
<b>Datum</b>	01.01.2023	<b>Thema</b>	Haftungs- und Betriebsreglement	<b>Nummer</b>	<b>17.100</b>

---

## Haftungs- und Betriebsreglement der Fliegerschule Birrfeld AG (AGB's)

### 1 Gültigkeit des Reglements

- 1.1 Dieses Reglement findet für alle fliegerischen Tätigkeiten der Fliegerschule Birrfeld AG Anwendung und ersetzt alle früheren Versionen.
- 1.2 Durch die Reservation eines Flugzeugs der Fliegerschule Birrfeld AG erklärt sich der Pilot mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden.

### 2 Allgemeines

- 2.1 Die Benutzung des Flugmaterials der FSB AG steht allen Piloten offen, die im Besitze der entsprechenden und gültigen Ausweise des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) oder eines vom BAZL anerkannten ausländischen Ausweises sind, sofern gegen sie keine Sperrung durch Funktionäre der FSB AG ausgesprochen wurde.
- 2.2 Vor der erstmaligen Aufnahme der Flugtätigkeit im Rahmen der FSB AG hat sich der Pilot an der Rezeption (AIS) schriftlich anzumelden. Motorflieger (SEP und TMG) haben vor Antritt ihrer Flugtätigkeit eine unverzinsten Barkaution von CHF 1'000.- zu leisten.
- 2.3 Der Flugbetrieb der FSB AG wird nach den gesetzlichen Vorschriften und den Richtlinien des BAZL und der EASA durchgeführt. Jeder Pilot hat sich vor Antritt eines Fluges selbst über diese Bestimmungen in der aktuell gültigen Form zu orientieren.
- 2.4 Die Platzvolten, Rollvorschriften und andere Anweisungen über die Benützung des Flugplatzes Birrfeld sind im Briefing Raum (AIS) angeschlagen und auf der Webpage ersichtlich. Ebenso kann im Briefing Raum das Flugplatz-Betriebsreglement und die Weisungen der Motor- und Segelflugschule eingesehen werden. Diese finden Sie ebenfalls online. Jeder Pilot hat sich vor Antritt eines jeden Fluges über allfällige Änderungen selbst zu informieren.
- 2.5 Mietbeginn und Mietende sind ohne anderslautende Vereinbarung mit der Flugschulleitung immer auf dem Flugplatz Birrfeld. Allfällige der FSB entstehende Kosten für einen Rücktransport des Flugzeuges ins Birrfeld werden dem Mieter vollumfänglich verrechnet.
- 2.6 Die Bestimmungen zur Verminderung des Fluglärms sind strikte einzuhalten.
- 2.7 Den Anordnungen der Flugplatzfunktionäre ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- 2.8 Die Fliegerschule Birrfeld verwendet für die Abwicklung ihrer Flüge das System AirManager von Airtraining GmbH. Die Verwendung des Systems ist für alle Flüge obligatorisch und bedingt die Identifikation über eine **persönliche E-Mailadresse**. Eine Vermietung ohne Identifikation per E-Mail ist nicht möglich. Der Rechnungsversand erfolgt ebenfalls elektronisch an diese E-Mailadresse. Die Unterlagen zur Bedienung des Systems befinden sich auf der Webpage und sind an der Rezeption(AIS) erhältlich.

---

<b>Bereich</b>	Weisungen	<b>Autor</b>	T. Güttinger, M. Keller	<b>Edition</b>	0
<b>Datum</b>	01.01.2023	<b>Thema</b>	Haftungs- und Betriebsreglement	<b>Nummer</b>	<b>17.100</b>

---

### 3 Checkflüge, Umschulungen und spezielle Flüge

- 3.1 Checkflüge werden in der Weisung *Kontrollflüge auf Motorflügen der FSB* geregelt. Die aufgeführte Gültigkeitsdauer der Checkflüge und die Fristen bei Trainingsunterbruch sind zwingend einzuhalten.
- 3.2 Zum Fliegen anderer als bisher geflogenen Flugzeugtypen bedarf es einer Einweisung (Familiarisation) oder Unterschiedsschulung (Difference Training) gemäss EASA part-FCL.710.
- 3.3 Für spezielle Flüge (Kunstflug usw.) ist die Bewilligung des Flugplatzchefs oder einem seiner Stellvertreter einzuholen.

### 4 Allgemeine Bestimmungen für alle Piloten

- 4.1 Der Pilot ist verantwortlich für:
  - die sorgfältige Vorbereitung seines Fluges und das Einholen allfälliger notwendiger Bewilligungen.
  - Die Prüfung des TechLogs (AirManager) mit den Einträgen (CRS = Release; Hold-Item List; allfällige Einschränkungen) und ob das Flugzeug für den geplanten Flug lufttüchtig ist.
  - Für die Einhaltung der Lufttransportverordnung: bei Flügen mit Passagieren, von denen ein Entgelt entgegengenommen wird, ist ein Beförderungsschein pro Passagier und Flug auszufüllen. Ein Exemplar ist dem Passagier auszuhändigen und ein Exemplar im AIS zu hinterlegen (siehe LTrV Art. 5).
  - Die Erfüllung der im jeweiligen Land gültigen Vorschriften bezüglich Bordausrüstung. Allfällige Unkosten aus Nichterfüllung der länderspezifischen Vorschriften, für wie beispielsweise für Rückführungsflüge, gehen zu Lasten des Piloten.
  - Die Erfüllung aller auf fremden Plätzen notwendigen Formalitäten und Vorschriften, insbesondere Zollvorschriften (Zollflugplätze der EU, die Flugzeuge der FSB AG sind nicht in der EU verzollt);
  - die korrekte Parkierung und Sicherung des Flugzeuges auf allen Plätzen;
  - die Haftung für allfällige Schäden, die durch das Flugzeug verursacht werden und nicht durch die Haftpflichtversicherung des Flugzeuges gedeckt sind.
- 4.2 Alle Bordakten der FSB-Flugzeuge sind in einer blauen Mappe im Flugzeug zusammengefasst. Der Pilot ist verantwortlich dafür, dass diese Akten in Ordnung und noch gültig sind. Er überprüft bei der Übernahme, dass die Akten sich mit an Bord befinden.
- 4.3 Die Flugzeuge sind genau nach den gültigen Betriebsvorschriften (AFM) zu bedienen. Allfällige Schäden aus Zuwiderhandlung gehen vollumfänglich zu Lasten des Piloten.
- 4.4 Vor jedem Flug oder einer Reihe von Flügen ist zwingend ein vollständiger Outside-Check durchzuführen. Allfällig festgestellte Schäden müssen bei der Übernahme des Flugzeugs im AirManager (TechLog) bzw. an der Reception gemeldet werden, ansonsten der aktuelle Pilot für diese haftet. Die Schäden sind fotografisch zu dokumentieren.
- 4.5 Flugzeuge der FSB müssen 30min vor HRH\* (VFR-Manual RAC 4-4-1) gelandet sein. Als Ausnahme dürfen Flugzeuge bis HRH\* operiert werden, wenn ein Fluglehrer der FSB an Bord ist.

---

<b>Bereich</b>	Weisungen	<b>Autor</b>	T. Güttinger, M. Keller	<b>Edition</b>	0
<b>Datum</b>	01.01.2023	<b>Thema</b>	Haftungs- und Betriebsreglement	<b>Nummer</b>	<b>17.100</b>

---

## 5 Spezielle Bestimmungen für Motorflugpiloten (inkl. TMG)

- 5.1 Jeder Flug (oder der erste Flug eine Serie aufeinander folgender Flüge) ist über das System Airmanager mittels einer *Departure Notifikation* **vor dem Flug** anzumelden.
- 5.2 Die Zuteilung der Flugzeuge erfolgt über das elektronische Reservationssystem gemäss den Reservationsregeln. Wir erwarten von allen Kunden und Mitarbeitern eine hohe Reservationsdisziplin. Diese dienen der Optimierung der Flugstunden auf den Flugzeugen und der Fairness unter den Piloten:
- Die Reservationszeit soll maximal das Doppelte der geplanten Flugzeit betragen (Ausnahme Ganz- oder Mehrtagesflüge);
  - Mehrtagesflüge (ab 2 Tagen) sind vom Flugschulleiter per E-Mail bewilligen zu lassen;
  - Die Mindestflugzeit für ganztägige sowie mehrtägige Reservationen beträgt unter der Woche 2 Stunden, jedoch samstags/sonntags/feiertags je 3 Stunden pro Tag (für halbe Tage jeweils 1h / 1.5 h resp.).
  - Beim Löschen von Reservationen vor dem Reservationsbeginn ist ein nachvollziehbarer Grund anzugeben, z.B. «Pilot krank», «Meteo im Birrfeld», «Meteo auf der Route». Die FSB wird diese Löschungen und Gründe statistisch auswerten.
  - Reservierte Flugzeuge, die innert 15 Minuten nach Reservationsbeginn nicht abgeholt werden und keine Information erfolgt, werden vom Flugbetrieb (Rezeption, AIS) anderweitig zugeteilt, bzw. die Reservation gelöscht. Im Wiederholungsfalle wird 50% der Reservationszeit zu einem Drittel der anwendbaren Flugzeugmiete in Rechnung gestellt, maximal jedoch die Mindestflugzeit (siehe oben), mindestens der Betrag von CHF 50.-.
  - Nach der Landung ist das Flugzeug im AirManager umgehend als zurückgebracht zu melden (via Check-In), damit der nächste Pilot das Flugzeug im System übernehmen kann.
  - Der Flugschulleiter kann in allen Belangen bei Bedarf Ausnahmen bewilligen.
- 5.3 Der Pilot ist verantwortlich, die Flüge so zu planen, dass keine Gefährdung für die Insassen und das Flugzeug besteht und während dieser Zeit keine Unterhaltsarbeiten fällig werden.
- 5.4 Der Pilot ist verantwortlich für korrektes Ausfüllen des elektronischen Flugbuches (Airmanager FlightLog), insbesondere der Eintrag der geflogenen Zeiten und der korrekte Zählerstand des Flight-Time Counters. Verpflichtend einzutragen sind alle Betankungsvorgänge (Birrfeld und auf Fremdplätzen) und das Nachfüllen von Öl mit den entsprechenden Mengen in Litern.
- 5.5 Der Pilot erfasst nach der vollständigen Landung eine Landemeldung in AirManager (Arrival Notifikation) mit der korrekten Anzahl Landungen (inklusive Touch-and-Go) und Durchstarts.
- 5.6 Für Treibstoffbezüge auf Fremdplätzen wird der aktuell im Birrfeld geltende Preis vergütet. Der Pilot trägt diese Bezüge unter *Fuel Uplift* direkt im AirManager FlightLog ein und lädt den entsprechenden Tankbeleg selbst ins System hoch.

---

<b>Bereich</b>	Weisungen	<b>Autor</b>	T. Güttinger, M. Keller	<b>Edition</b>	0
<b>Datum</b>	01.01.2023	<b>Thema</b>	Haftungs- und Betriebsreglement	<b>Nummer</b>	<b>17.100</b>

---

## 6 Spezielle Bestimmungen für Segelflugpiloten

- 6.1 Streckenflüge mit Segelflugzeugen der FSB AG bedürfen der Bewilligung des Cheffluglehrers der DTO Fliegerschule Birrfeld. Für Landschaden bei Aussenlandungen hat der Pilot selbst aufzukommen.
- 6.2 Jeder Start ist über das System Airmanager (Departure Notifikation) vor dem Flug anzumelden. Die Zuteilung der Flugzeuge erfolgt über das Planungstool *Birrfeld Glider* mit den darin geltenden Reservationsregeln.
- 6.3 Der Pilot ist verantwortlich für korrektes Ausfüllen der Flugabrechnung im elektronischen Flugbuch (Airmanager FlightLog), insbesondere der Eintrag der geflogenen Zeiten. Der Pilot erfasst nach der Landung eine Landemeldung in AirManager (Arrival Notifikation).

## 7 Haftung der Fliegerschule Birrfeld AG

- 7.1 Die FSB AG lehnt jede Haftung für Schäden und Nachteile, die den Piloten, Flugschülern und anderen Personen aus dem Flugbetrieb entstehen, ab. Werden für die Schulung Flugzeuge eines anderen Halters verwendet, lehnt die FSB AG grundsätzlich jede Haftung für Schäden an Material und Insassen ab.
- 7.2 Die Haftung der Schule und ihres Personals für Schäden, welche der Schüler anlässlich der Schulung erleidet, ist im Rahmen der Betriebshaftpflicht der Fliegerschule beschränkt. Höhere oder anderweitige Forderungen sind ausgeschlossen.
- 7.3 Die Bestimmungen der aktuellen Haftpflichtversicherung können jederzeit im AIS angefragt werden und sind im Dokument *Versicherungsbestimmungen und Deckungslimiten* online abrufbar. Mehrkosten, die durch ein Fehlverhalten des Piloten entstehen, hat der verantwortliche Pilot vollumfänglich zu übernehmen.

## 8 Bruchrisiko / Schadenbeteiligung (Schäden am benützten Luftfahrzeug)

- 8.1 Bei Doppelsteuerflügen mit dem Fluglehrer haftet der Flugschüler nicht.
- 8.2 Bei Verschulden des Piloten (PIC) auf einem Flug, oder eines Schülers auf einem Soloflug, haftet derselbe mit einem Betrag von max. CHF 10'000.- (Selbstbehalt). Durch Piloten verursachte Hangarierschäden werden in Rechnung gestellt.
- 8.3 Schäden, die eine Versicherung aufgrund grobfahrlässigen Verschuldens ablehnt, hat der Schadenverursacher vollumfänglich zu übernehmen.
- 8.4 Die Haftung der Fluglehrer, der Rundflug- und Schlepp-Piloten im Dienste der FSB AG ist beschränkt im Umfang der bestehenden Haftpflichtversicherung der Fliegerschule Birrfeld AG.

## 9 Versicherungsdeckung

- 9.1 Haftpflichtversicherung
  - Für einplätzig Luftfahrzeuge (wie HB-EUP) besteht eine gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschaden Dritter ausserhalb des Luftfahrzeuges.

<b>Bereich</b>	Weisungen	<b>Autor</b>	T. Güttinger, M. Keller	<b>Edition</b>	0
<b>Datum</b>	01.01.2023	<b>Thema</b>	Haftungs- und Betriebsreglement	<b>Nummer</b>	<b>17.100</b>

- Für mehrplätzig Luftfahrzeuge besteht eine gesetzliche vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für Personen und Sachschaden Dritter ausserhalb des Luftfahrzeuges sowie für Personenschäden der Passagiere und der Flugschüler (am Doppelsteuer mit einem Fluglehrer).

#### 9.2 Insassen-Unfallversicherung

- Pilotensitz: Für diesen Versicherungsschutz ist der Pilot selbst verantwortlich! Der Versicherungsschutz kann gewahrt sein durch: Obligatorische Unfallversicherung (UVGO), SUVA, private Unfallversicherung oder der Krankenkassen (KVG).
- Passagiersitze: Es besteht kein gesetzliches Obligatorium für eine Insassenunfallversicherung. Auf einzelnen Luftfahrzeugen besteht jedoch eine entsprechende Sitzplatzversicherung.
- Pilotenrechtsschutz: Jeder Pilot ist für seine Tätigkeit als Pilot rechtsschutzversichert.

9.3 Massgeblich sind in jedem Fall die seitens der Versicherung gegenüber der FSB AG angewendeten Versicherungsvertrags- bzw. Gesetzesbestimmungen. Eine Übersicht der verschiedenen aktuellen Versicherungsleistungen, sowie die Möglichkeiten, sich als Pilot zusätzlich abzusichern, sind in einem separaten Merkblatt jederzeit einsehbar.

## 10 Verhalten und Meldepflicht bei Unfällen, Pannen und Zwischenfällen

- 10.1 Pannen, Zwischenfälle-, Beinaheunfälle und Unfälle sind umgehend an die Rezeption (AIS) zu melden. Einträge im elektronischen technischen Flugbuch des Flugzeugs (AirManager TechLog) sind gemäss Richtlinie *Airmanager TechLog Guidance* vorzugehen, die an Bord jedes Flugzeuges vorhanden ist (blauer Ordner).
- 10.2 Wir machen den Piloten (PIC) explizit auf die gesetzlichen Vorschriften zum Reporting aufmerksam. Ereignisse sind der SUST auf dem schnellsten Weg zu melden, dazu ist die Alarmzentrale der schweizerischen Rettungsflugwacht (REGA) unter Telefonnummer 1414 zu kontaktieren. Weiter zu beachten sind die Pflichten des Reportings ans BAZL/EASA ([www.aviationreporting.eu](http://www.aviationreporting.eu)).
- 10.3 Bei Pannen, Zwischenfällen oder Unfällen ist der Pilot für seinen Versicherungsschutz bezüglich Mehrkosten für Übernachtungen, persönliche Rückreise etc. verantwortlich. Er hat seine Passagiere zu informieren, dass allfällige Rückreisekosten, Mehrkosten etc durch den Passagier zu tragen sind, resp. der Passagier für seinen persönlichen Versicherungsschutz selbst verantwortlich ist. Allfällige Mehrkosten, welche entstehen, dass Mitarbeiter an den Ort des Zwischenfalles reisen müssen, resp. das Luftfahrzeug zurückgefliegen werden muss, werden durch die FSB AG getragen, sofern den Piloten kein Verschulden trifft.
- 10.4 Der Pilot hat verletzten Passagieren oder Drittpersonen (ohne sich selbst zu gefährden) erste Hilfe zu leisten oder für diese Hilfe zu sorgen. Abgesehen von notwendigen Rettungs- und Bergungsarbeiten dürfen keine Veränderungen an der Unfallstelle vorgenommen werden, welche die Untersuchung erschweren könnten.
- 10.5 Der für den Flug verantwortliche Pilot hat der Versicherung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, um den Schaden durch die Versicherung regulieren zu können (gesetzliche Mitwirkungspflicht gemäss VVG Versicherungsvertragsgesetz). Der Pilot hat der Versicherung einen Pilotenbericht nach den Vorgaben der Versicherungsgesellschaft zu

---

<b>Bereich</b>	Weisungen	<b>Autor</b>	T. Güttinger, M. Keller	<b>Edition</b>	0
<b>Datum</b>	01.01.2023	<b>Thema</b>	Haftungs- und Betriebsreglement	<b>Nummer</b>	<b>17.100</b>

---

erstellen. Ein Merkblatt Verhalten im Schadenfalle mit den entsprechenden Kontaktdaten ist in den Bordakten vorhanden

- 10.6 Kommt ein verantwortlicher Pilot diesen Bestimmungen nicht oder nur ungenügend nach so hat er allfällige Mehrkosten, Deckungseinschränken, oder Minderleistungen der Versicherungen selbst zu übernehmen.

## 11 Vergehen gegen die Flugdisziplin, Ausschluss vom Flugbetrieb

11.1 Vergehen gegen die Flugdisziplin werden wie folgt geahndet:

- mündlicher oder schriftlicher Verweis des Fluglehrers, des Flugplatzchefs oder des Flugschulleiters;
- Verhängen eines Startverbots von gewisser Dauer durch den Flugplatzchef oder den Cheffluglehrer;
- Temporäre Sistierung von der Miete von Flugzeugen der FSB durch den Flugschulleiter.

11.2 Personen können vom Flugschulleiter vom Flugbetrieb ausgeschlossen werden, insbesondere (aber nicht abschliessend) aus folgenden Gründen:

- Wenn Sie die Reglemente, Weisungen und Richtlinien der FSB AG verletzen, insbesondere die Sorgfaltspflichten zu den Flugzeugen;
- Wenn sie ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der FSB AG nicht nachkommen;
- Falls sie sich unkameradschaftlich verhalten.

11.3 Gegen die getroffenen Massnahmen kann innert 14 Tagen beim Verwaltungsrat ein Wiedererwägungsgesuch gestellt werden.

## 12 Benutzung von Flugzeugen der FSB AG

12.1 Generelle Einschränkungen und Vorgaben

- Sämtliche Passagiere und Gepäckstücke sind mit den vorhandenen Gurten gut zu sichern.
- An Bord von FSB-Flugzeugen dürfen keine Tiere oder gefährliche Güter mitgeführt werden.
- Das Anbringen von Gegenständen aussen am Flugzeug, (z.B. Kameras) ist verboten.
- Nach dem Flug ist das Flugzeug mit geeignetem Reinigungsmaterial (an den Tankstellen oder bei der Werkstatt) sauber zu reinigen und die Scheiben zu trocknen. Insbesondere gilt dies für alle Eintrittskanten, Propeller, Cockpitscheiben und dem Innenraum.

12.2 **Feuerpolizeiliche Vorschriften:** In der Umgebung von Flugzeugen, Tankanlagen, Hangars und Werkstätten ist das Rauchen strengstens verboten. Geeignete Feuerlöschgeräte befinden sich an den Tankstellen und in allen Hangars. Sie sind durch Pfeile gut sichtbar markiert. Die Alarmierung der Flugplatzfeuerwehr erfolgt durch den diensthabenden Flugplatzchef (via Rezeption, per Telefon oder Flugfunk).

---

<b>Bereich</b>	Weisungen	<b>Autor</b>	T. Güttinger, M. Keller	<b>Edition</b>	0
<b>Datum</b>	01.01.2023	<b>Thema</b>	Haftungs- und Betriebsreglement	<b>Nummer</b>	17.100

---

### 13 Benutzung von Räumen der FSB AG und des Flugplatzes

- 13.1 Die Benutzer sind angehalten, alle Einrichtungen mit Sorgfalt zu benutzen, Ordnung zu halten und andere Benutzer nicht zu stören.
- 13.2 Die Benutzer der Aufenthalts- und Unterkunftsräumen haben sich vor deren Bezug beim AIS zu melden und vor dem Weggang mit dem AIS abzurechnen.
- 13.3 Die Benutzung des Theorieraumes im Rahmen von Kursen der FSB AG ist in den entsprechenden Gebühren inbegriffen. Gruppen, die den Theorieraum benutzen wollen, melden sich frühzeitig im AIS zwecks Reservierung. Die Abrechnung soll unmittelbar nach der Benutzung mit dem AIS vorgenommen werden.
- 13.4 Der Simulator und das Instruktionsmaterial dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung durch die verantwortlichen Instruktoren benutzt werden. Diese sorgen für die ordnungsgemässe Führung und Erfassung der Startliste.
- 13.5 Die Werkstatt (Maintenance) der FSB AG darf von Privatpersonen nur im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages oder mit einer Bewilligung betreten werden.

### 14 Rechnungsstellung

- 14.1 Die Verrechnung der Flugzeiten erfolgt gemäss dem Flugminutenzähler FTC im Flugzeug. Dieser ist vor und nach dem Flug zu kontrollieren und korrekt im Airmanager FlightLog einzutragen. Bei Falscheintragungen des Vorgängers muss dieser kontaktiert werden (Telefonnummer im Reservationssystem ersichtlich). **Zusätzlich ist die Rezeption (AIS) vor dem Flug zu kontaktieren** (persönlich, telefonisch oder per E-Mail mit Foto des FTC).
- 14.2 Die Rechnungsstellung für die Flugzeug- und Simulatorbenutzung, Gebühren u.s.w., erfolgt monatlich getrennt durch die Fliegerschule Birrfeld und den Flugplatz (Lande- und Zolntaxen) an die registrierte E-Mailadresse. Barzahlungen oder Zahlungen mit der EC-Karte am Schalter der Rezeption sind zu Bürozeigen möglich (bei Kreditkartenzahlung wird ein Zuschlag verrechnet).
- 14.3 Der Kunde der FSB AG verpflichtet sich zur Zahlung seiner Rechnungen innerhalb der angegebenen Frist und zu den zur Zeit der Rechnungsstellung geltenden Tarifen.
- 14.4 Für den Mehraufwand werden dem Kunden Bearbeitungsgebühren nach Aufwand in Rechnung gestellt (in Klammer die Richtpreise):
  - Versand von Papierrechnungen (CHF 5.-);
  - Gutschrift bei über dem Rechnungsbetrag erfolgten Einzahlungen (CHF 10.-)
  - Korrektur falsch abgelesener FTC-Zählerstand oder anderer Fehleingaben im FlightLog von Airmanager (CHF 20.-)
  - Weiterverrechnung von externen Landetaxen (CHF 25.-)
  - Korrekturen von erstellten Rechnungen, falls dies der Pilot verschuldet (CHF 50.-).
  - Mahngebühren (CHF 25.-)